



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.01/FL-3506/76

Flurbereinigung Riesbürg-Goldburghausen, Ostalbkreis

Plangenehmigung

vom 21.11.2024

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Ostalbkreis - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege und Gewässer,
 - bodenverbessernde Maßnahmen,
 - Flächen mit Grünlandumbruch sowie deren Ersatzflächen,
 - landschaftsgestaltende Anlagen (inkl. Wiedervernässung Moorfläche, östlicher Teil),sowie folgende öffentliche Anlagen bzw. Maßnahmen:
 - Verlegung von Leerrohren für Breitbandausbau (Backbone-Netz)
 - Wiedervernässung westlicher Teil der Moorfläche
3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
Maßstab 1 : 5.000 vom 21.10.2024
 - Maßnahmenkatalog vom 15.10.2024
 - Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 26.09.2024 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
 - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 26.09.2024
 - Erläuterungsbericht vom 21.10.2024

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
5. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Anlagen im Bereich der Gewässer wird – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen – im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt (§ 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)).
6. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
7. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
8. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

gez.

Beate Sick

Referatsleiterin

(DS)